



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1994

Nummer 80

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20300	22. 11. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Richtlinien für die Einführung in die Laufbahnen des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, des höheren Dienstes in der Datenverarbeitung, des wissenschaftlichen Dienstes und für die Einführung vergleichbarer Angestellter beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS NRW)	1514
20524	18. 10. 1994	RdErl. d. Innenministeriums Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei	1516
2123	12. 11. 1994	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1516
21630	18. 11. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Familienhilfe und Kinderhilfe	1517
631	17. 11. 1994	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	1517
770	4. 10. 1994	Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Katastrophenschutz; Vorbereitende Maßnahmen für die Abwehr von Katastrophen aus Schäden an Mineralöföhrleitungen	1518
7920	8. 11. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Berücksichtigung von Belangen der Forstwirtschaft durch die Jagdbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	1518
814	7. 11. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die sozialpädagogische Begleitung bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen	1519
9211	17. 11. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Ausgabe von Fahrzeugbrief-Vordrucken durch die Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen	1519
923	9. 11. 1994	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs an Verkehrsunternehmen (Fahrzeugförderung ÖPNV-NRW)	1520

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
22. 11. 1994	Bek. – Generalkonsulat der Dominikanischen Republik, Hamburg 1519
Innenministerium	
11. 11. 1994	Bek. – IT-Fortbildungsprogramm 1995 1519
23. 11. 1994	Bek. – Öffentliche Sammlung 1520
Finanzministerium	
17. 11. 1994	Bek. – Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1991 1520

I.

20300

**Richtlinien für die Einführung
in die Laufbahnen des höheren
allgemeinen Verwaltungsdienstes,
des höheren Dienstes
in der Datenverarbeitung,
des wissenschaftlichen Dienstes
und für die Einführung
vergleichbarer Angestellter beim
Landesamt für Datenverarbeitung
und Statistik Nordrhein-Westfalen
(LDS NRW)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 22. 11. 1994 –
II B 4 – 6.51.00 – 6/94

1 Ziel

Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Einführung wird erwartet, daß sie Arbeitsgebiete des höheren Dienstes wahrnehmen und die Aufgaben, die sich daraus ergeben, in eigener Verantwortung lösen. Die Art bzw. die Menge und der Schwierigkeitsgrad dieser Aufgaben sollen dem Anspruch gerecht werden, der sich aus der jeweiligen Ausbildung, individueller Berufserfahrung und Ausbildungsdauer ergibt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen deshalb in den einzelnen Stationen der Einführung sobald wie möglich – in der Regel nach wenigen Wochen – an das Arbeitspensum herangeführt sein, das für Dezernentinnen und Dezernenten typisch ist.

- 1.1 Die ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen nach der Einführungszeit zunächst Dezernentenaufgaben beim LDS NRW wahrnehmen. Die Einführung muß deshalb die Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für die Wahrnehmung der Dezernentenaufgaben erforderlich sind. Darüber hinaus muß sie nach Möglichkeit Befähigungen vermitteln und stärken, die für Führungs- und Fachaufgaben unterschiedlichster Art erforderlich sind. Viele der Nachwuchskräfte werden in Führungspositionen des LDS NRW und anderer Behörden der Innenverwaltung hineinwachsen oder eine Tätigkeit in der Ministerialverwaltung aufnehmen.

Anhand eigener, möglichst eigenverantwortlicher Tätigkeit in verschiedenen Aufgabenbereichen und mehreren Verwaltungsebenen sollen allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Einführung Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die in der jeweiligen Ausbildung oder in der bisherigen beruflichen Tätigkeit nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erworben werden konnten. Vor allem die Arbeitsweise der Verwaltung, die bestimmt ist durch Denken in fachübergreifenden Zusammenhängen, Beherrschung und Anwendung zeitgemäßer Führungs- und Planungsinstrumente, soll eingeübt werden. Daneben sollen den Nachwuchskräften die Grundlagen des Verwaltungshandelns und die Besonderheiten der Arbeit im Bereich der Statistik bzw. der Datenverarbeitung vermittelt werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen erkennen, daß die Aufgaben der Verwaltung komplex sind und nur durch Zusammenarbeit – über die Fachdisziplinen hinaus – gelöst werden können. Dazu gehört auch, die Denk- und Arbeitsweise anderer Disziplinen zu verstehen und zu berücksichtigen. Durch den Wechsel in der Einführungszeit soll gezeigt werden, wie die Abteilungen des LDS NRW sowie die Gruppen und Dezernate in einer Abteilung zusammenarbeiten und wie die verschiedenen Landesbehörden aufeinander einwirken.

- 1.2 Die Nachwuchskräfte sollen in Formen der Zusammenarbeit eingeführt werden, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren, ihre Selbständigkeit fördern und doch ein einheitliches Handeln der Behörde ermöglichen.
- 1.3 Im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern sollen sie lernen, die Interessen des Einzelnen und de-

ren Grundlagen zu erkennen und sie im Widerstreit mit anderen Interessen und Zielen zu würdigen. In ihrem Auftreten soll sich ausdrücken, daß die Verwaltung ein notwendiges Organisationsmittel des demokratischen Staates ist, dessen Angehörige zur Sachlichkeit und Hilfsbereitschaft verpflichtet sind.

- 1.4 Die Durchführung von Entscheidungs- und Planungsprozessen soll erlernt werden. Die Nachwuchskräfte sollen Eigeninitiative entwickeln, Entscheidungssituationen analysieren, Handlungsalternativen erkennen, Bewertungskriterien erarbeiten und bei ihren Entscheidungen die Wirtschaftlichkeit des Handelns und der Ergebnisse berücksichtigen.
- 1.5 Als Vorgesetzte sollen sie Arbeitsabläufe und Entscheidungsprozesse steuern und für einen umfassenden Informationsaustausch sorgen.

2 Dauer und Reihenfolge der Einführung

- 2.1 Die Einführung der Nachwuchskräfte in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst dauert zwei Jahre. Grundsätzlich werden davon die ersten zehn Monate beim LDS NRW, weitere fünf Monate bei einer Bezirksregierung und abschließend neun Monate bei einer obersten Landesbehörde geleistet. Bei Schwerbehinderten können, soweit dies erforderlich ist, bei der zweiten Station Ausnahmen gemacht werden.
- 2.2 Die Einführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Laufbahn des höheren Dienstes in der Datenverarbeitung, des wissenschaftlichen Dienstes und der vergleichbaren Angestellten beim LDS NRW dauert vierzehn Monate; davon werden acht Monate beim LDS NRW und abschließend sechs Monate bei einer obersten Landesbehörde geleistet.
- 2.3 Die Einführung beginnt mit dem Zeitpunkt der Einstellung, unabhängig davon, ob die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter als Regierungsrätin z. A. bzw. Regierungsrat z. A. oder als vergleichbare Angestellte bzw. vergleichbarer Angestellter ihre bzw. seine Tätigkeit beim LDS NRW aufnimmt.
- 2.4 Die Einführung der Aufstiegsbeamtinnen und -beamten dauert zehn Monate. Sie werden fünf Monate in einer Dezernatenfunktion außerhalb des LDS NRW und fünf Monate in einer Referentenfunktion im Innenministerium NRW – ggf. in einem anderen Ministerium – in Aufgaben des höheren Verwaltungsdienstes eingeführt; liegen soziale Gründe vor, sind bezüglich des Ortes der Einführungsfortbildung Ausnahmen möglich.
- 2.5 Die praktische Einführung wird durch besondere Fortbildungsmaßnahmen ergänzt.

3 Einführung beim LDS NRW**3.1 Einführung in den Dezernaten**

- 3.1.1 Die Einführung folgt einem Plan, der den Nachwuchskräften, den Abteilungen und den beteiligten Dezernaten mitgeteilt wird.

Die Nachwuchskräfte sollen 2 x fünf bzw. 2 x vier, die Aufstiegsbeamtinnen und -beamten fünf Monate in einem Tätigkeitsbereich verbleiben. Sie sind jeweils einer verantwortlichen Dezernentin oder einem Dezernenten einzeln zuzuweisen.

Die Einführungszeit beginnt mit einer Einweisung im Dezernat. Die Nachwuchskräfte sind in die Arbeitsweise und Arbeitstechnik der Verwaltung einzuweisen und von Anfang an zu allen wesentlichen Aufgaben und Projekten, insbesondere auch zu dienstlichen Besprechungen hinzuzuziehen, damit sie möglichst schnell in eine selbständige Tätigkeit hineinwachsen. Ihre Arbeitsgebiete im Dezernat sollen abgrenzbar und überschaubar sein, so daß sie Dezernentenaufgaben in eigener Verantwortung wahrnehmen können. Die Selbständigkeit umfaßt alle eine Entscheidung vorbereitenden Maßnahmen, wie Augenschein, Rückfragen bei den beteiligten Stellen, Besprechungen, Bearbeitungsanweisungen, Beteiligung anderer Dezernate, Rücksprachen bei Vorgesetzten und die Entscheidung selbst.

Vorgesetzte sollen die Nachwuchskräfte an den übrigen wesentlichen Aufgaben und Projekten des Dezernats beteiligen, damit sie ihren Tätigkeitsbereich in größere Zusammenhänge einordnen können. Dabei sollen ihnen einzelne Aufgaben zur umfassenden vorbereitenden Bearbeitung übergeben werden. Alle Eingänge, für 2 Wochen auch die der jeweiligen Hauptdezernentinnen und Hauptdezernenten, sind ihnen zugänglich zu machen. Um die Leitungs- und Koordinierungsfunktionen im Dezernat kennenzulernen, sollen sie an Dienstbesprechungen der Dezernentinnen und Dezernenten sowie der Hauptdezernentinnen und der Hauptdezernenten in der Behörde und mit anderen Behörden teilnehmen.

Sie übernehmen Abwesenheitsvertretungen der Dezernatsleitung.

Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter und die Gruppenleiterin bzw. der Gruppenleiter sollen sie zu Besprechungen, die der Koordinierung mehrerer Dezernate dienen und zu Abteilungsbesprechungen heranziehen. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vertreterin bzw. der Vertreter der Präsidentin bzw. des Präsidenten sollen sie an Dienstbesprechungen teilnehmen und selbst vortragen lassen. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vertreterin bzw. der Vertreter der Präsidentin bzw. des Präsidenten können Sonderaufträge erteilen. Das Ergebnis ist mit den Nachwuchskräften zu besprechen.

Die Nachwuchskräfte sollen an Sitzungen von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen der Statistik bzw. der Datenverarbeitung teilnehmen, z. B. Fachausschüsse und Arbeitsgruppen beim Statistischen Bundesamt, des interministeriellen Arbeitskreises für Automation (IMA-Automation) und des Kooperationsausschusses ADV Bund/Länder/kommunaler Bereich (KoopA-ADV). Sie müssen Gelegenheit erhalten, sich auf diese Sitzungen vorzubereiten.

- 3.1.2 Die jeweils verantwortlichen Dezernentinnen und Dezernenten führen etwa zur Hälfte eines Einführungsabschnitts ein Personalgespräch mit den Nachwuchskräften, in dem erörtert wird, ob der bisherige Verlauf der Einführung und ihre Ergebnisse den Zielen der Einführungszeit gerecht geworden sind. Unmittelbar nach Beendigung eines Einführungsabschnitts erstellt die Leiterin oder der Leiter der Abteilung für Verwaltung und Information für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer bzw. seiner Abteilung, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übrigen Abteilungen die jeweilige Gruppenleiterin bzw. der jeweilige Gruppenleiter, ungeachtet der besonderen Regelungen für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte nach dem RdErl. des Innenministeriums v. 10. 6. 1992 (SMBl. NW. 20300) einen formlosen „Befähigungsbericht“, der sich vor allem auf folgende Punkte erstrecken soll:

Dauer und Art der Verwendung im Dezernat, Persönlichkeitsmerkmale, Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen und Eignung zur Dezernentin bzw. zum Dezernenten.

Der Befähigungsbericht schließt mit der Aussage darüber, ob sich die Beamtin bzw. der Beamte oder die bzw. der vergleichbare Angestellte im Einführungsabschnitt bewährt, besonders bewährt oder nicht bewährt hat; kann die Bewährung noch nicht abschließend beurteilt werden, so ist dies zu vermerken (vgl. RdErl. des Innenministeriums v. 25. 5. 1991 SMBl. NW. 203034 Ziffer 10.3.1).

Am Ende eines Einführungsabschnitts führt die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter oder die Gruppenleiterin bzw. der Gruppenleiter ein Personalgespräch mit ihnen.

3.2 Anzahl und Kombination der Dezernate

Die fünfmonatige Einführungszeit erfolgt in nur einem Dezernat; die zehn- bzw. achtmonatige Einführungszeit erfolgt je zur Hälfte in zwei Dezernaten möglichst verschiedener Abteilungen, darunter in einem Dezernat, welches mit Querschnittsaufgaben befaßt ist, wenn dort im jeweiligen Einzelfall ein sinnvoller Einsatz möglich ist. Welche Dezernate bzw. Teilbereiche eines Dezernats für die Einführung geeignet sind, bestimmt die Präsidentin bzw.

der Präsident allgemein und nicht nur für den Einzelfall.

3.3 Kolloquien und Exkursionen

Die Kolloquien sollen über die Tätigkeit in den Dezernaten hinaus weitere Kenntnisse über die Aufgaben der Behörde und deren fachübergreifende Zusammenhänge vermitteln.

Exkursionen sollen durch unmittelbare Anschauung vor Ort die gewonnenen Erkenntnisse ergänzen und vertiefen.

Mindestens zweimal im Jahr sind Kolloquien, mit einer Exkursion verbunden, durchzuführen.

Die Leitung hat die Präsidentin bzw. der Präsident oder ihre bzw. seine Vertreterin ihr bzw. sein Vertreter.

- 3.4 Persönliches Gespräch mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder ihrer bzw. seiner Vertreterin bzw. ihrem bzw. seinem Vertreter.

Durch regelmäßige Gespräche mit den Nachwuchskräften informiert sich die Präsidentin bzw. der Präsident oder ihre bzw. seine Vertreterin bzw. ihr bzw. sein Vertreter über den Erfolg der Einführung.

4 Einführung bei den Bezirksregierungen

Für die fünfmonatige Einführungszeit bei den Bezirksregierungen gilt Ziffer 3 des RdErl. des Innenministeriums v. 21. 6. 1994 (SMBl. NW. 20300) entsprechend der Maßgabe, daß die Einführungszeit in nur einem Dezernat erfolgt.

5 Einführung bei einer obersten Landesbehörde

- 5.1 Den Abschluß der Einführungszeit bildet die Abordnung an eine oberste Landesbehörde. Außer zum Innenministerium können Abordnungen erfolgen zum Ministerpräsidenten, Kultusministerium, Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr, Ministerium für Bauen und Wohnen, Ministerium für Bundesangelegenheiten in Bonn und Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann.

Eine Abordnung zum Landtag ist ebenfalls möglich.

- 5.2 In der obersten Landesbehörde sollen die Nachwuchskräfte die typischen Tätigkeiten oberster Dienstbehörden aus eigener Mitarbeit kennenlernen.

Außerdem soll der Wechsel während der Einführungszeit die Flexibilität der Nachwuchskräfte fördern.

- 5.3 Gestaltung der Einführungszeit bei einer obersten Landesbehörde

- 5.3.1 Die Nachwuchskräfte werden während der Abordnung einem Referat – möglichst mit fachlichem Bezug zur Aufgabenstellung des LDS NRW – der jeweiligen obersten Landesbehörde zugewiesen. Dort können ihnen im Einzelfall auch referatsübergreifende Tätigkeiten übertragen werden. Sie sollen während dieser Zeit ein möglichst vollständiges Bild vom Geschäftsablauf im Referat und der Zusammenarbeit mit anderen Referaten erhalten. Insbesondere soll ihnen die Teilnahme an Dienstbesprechungen und Rücksprachen ermöglicht und zeitweilig der Posteingang des Referats zugänglich gemacht werden.

- 5.3.2 Dabei sollen sie nicht nur Einzelaufgaben erledigen, sondern auch an grundsätzlicher Arbeit in Gesetz- und Verordnungsgebung sowie beim Entwurf von Runderlassen beteiligt werden. Die Nachwuchskräfte sollen auch an Minister- und Kabinettsvorlagen sowie bei Stellungnahmen zu Bundesratsvorlagen mitwirken. Sie sollen an Plenar- und Ausschusssitzungen des Landtags teilnehmen.

Die Nachwuchskräfte sollen – über die ihnen jeweils

zugewiesenen Aufgaben hinaus – an einer möglichst großen Zahl von Besprechungen teilnehmen und dabei die Konferenztechnik bei einer obersten Landesbehörde kennenlernen und im Einzelfall auch selbst erproben.

- 5.3.3 Etwa zur Hälfte der Abordnungszeit führen die verantwortlichen Referatsleiterinnen oder Referatsleiter, am Ende der Abordnungszeit die Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter, ein Personalgespräch mit ihnen, in dem der bisherige Verlauf der Tätigkeit bei einer obersten Landesbehörde eingehend erörtert wird.

Nach Beendigung der Abordnung erstellt die Personalabteilung, ungeachtet der besonderen Regelungen für Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte nach dem RdErl. v. 10. 6. 1992 (SMBl. NW. 20300), einen ausführlichen formlosen „Befähigungsbericht“. Er soll die Tätigkeiten in der obersten Landesbehörde darstellen und eine Aussage über Fähigkeiten, Kenntnisse und Leistungen enthalten.

Der Befähigungsbericht schließt mit der Aussage darüber, ob sich die Beamtin bzw. der Beamte oder die bzw. der vergleichbare Angestellte im Einführungsabschnitt bewährt, besonders bewährt oder nicht bewährt hat; kann die Bewährung noch nicht abschließend beurteilt werden, so ist dies zu vermerken (vgl. RdErl. des Innenministeriums v. 25. 5. 1991 SMBl. NW. 203034 Ziffer 10.3.1).

6 Einführungsseminare und -tagungen

Für die Einführungsseminare und -tagungen für die Nachwuchskräfte beim LDS NRW gilt Ziffer 6 des RdErl. des Innenministeriums v. 21. 6. 1994 (SMBl. NW. 20300).

– MBl. NW. 1994 S. 1514.

20524

Aussonderung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 10. 1994 –
IV D 3 – 8340

- 1 Dienstkraftfahrzeuge der Polizei der Funktionen 040 der Datei der polizeieigenen Kraftfahrzeuge sind von den Polizeibehörden bzw. Polizeieinrichtungen, in deren Soll die Kraftfahrzeuge geführt werden, auszusondern, wenn die Instandsetzungskosten (ohne Unfallkosten) 70% des Beschaffungspreises erreicht haben oder bei einer größeren Reparatur übersteigen würden. Bis zur Auslieferung der Ersatzfahrzeuge dürfen für diese Fahrzeuge nur noch Betriebs- und Wartungskosten aufgewendet werden.
- 2 Dienstkraftfahrzeuge der Polizei der Funktionen ab 041 werden auf Antrag der Polizeibehörden bzw. der Polizeieinrichtungen, in deren Soll die Kraftfahrzeuge geführt werden, von mir ausgesondert, wenn die Wirtschaftlichkeit des weiteren Betriebes durch einen Untersuchungsbericht mit Zeitwertschätzung nachgewiesen wird.
- 3 Für Dienstkraftfahrzeuge der Polizei aller Funktionen, die durch einen Unfall beschädigt worden sind, gilt das Verfahren zu Nummer 2. Die Genehmigung zur Aussonderung – ausgenommen für Fahrzeuge der Funktionen 044 und 045 – erteilen die Bezirksregierungen bzw. die Direktion der Bereitschaftspolizei. Bei der Aussonderung verunfallter Dienstkraftfahrzeuge wird gleichzeitig bestimmt, ob das auszusondernde Dienstkraftfahrzeug der Versteigerung zugeführt oder an Ort und Stelle zum Höchstpreis veräußert wird.
- 4 Ausgesonderte Dienstkraftfahrzeuge, die nicht an Ort und Stelle veräußert werden, sind zum nächstmöglichen Ablieferungstermin zur Versteigerung zu überführen.
- 4.1 Vor Abgabe zur Versteigerung bzw. vor einer freihändigen Veräußerung ist die an Dienstkraftfahrzeugen

vorhandene polizeispezifische Ausstattung zu beseitigen. Weiß/minzgrüne Dienstkraftfahrzeuge sind mit einfachen, kostensparenden Mitteln so herzurichten, daß sie nicht mehr als Dienstkraftfahrzeuge der Polizei erkennbar sind. Es sind dabei nicht nur die Rundum-Tonkombinationen zu demontieren und die Schriftzüge „Polizei“ sowie Fliegersichtnummern zu entfernen, sondern bei weiß/minzgrünen Fahrzeugen die minzgrünen Flächen so überzulackieren, daß Verwechslungen mit Dienstkraftfahrzeugen ausgeschlossen sind. Auch verdeckt untergebrachte sicherheitsrelevante Ausstattungsgegenstände sowie Anhaltessignale sind zu entfernen.

- 4.2 Bei Abgabe zur Versteigerung ist darauf zu achten, daß sich die Fahrzeuge nicht in einem vermeidbaren, den Versteigerungserlös beeinträchtigenden Zustand befinden. Insbesondere sind Gegenstände, die nicht zum Kraftfahrzeug gehören, zu entfernen, der Transport von schädigender oder schmutzender Ladung auf dem Weg zum Versteigerungsort ist zu unterlassen. Fahrzeuge, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, werden zukünftig nicht mehr zur Versteigerung angenommen.
- 4.3 Die vom Finanzministerium festgelegten Abgabetermine sind genau einzuhalten. Die Abgabe von 10 und mehr Fahrzeugen ist mit dem Versteigerungsbüro vorher abzustimmen (vgl. RdErl. d. Finanzministeriums v. 27. 2. 1981 – SMBl. NW. 20024).

- 5 Bei Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei nach Verkehrsunfällen mit Totalschaden ist zu verhindern, daß diese Fahrzeuge wieder in den Verkehr gebracht werden oder die Fahrzeugbriefe zur Zulassung rechtswidrig erlangter Kraftfahrzeuge mißbraucht werden können. Die Fahrzeuge sind in diesen Fällen endgültig abzumelden, der Fahrzeugbrief ist durch Abschneiden der rechten unteren Ecke zu bewerten.

Verkaufserlöse sind bei Kap. 03 110 Titel 132 10 zu vereinnahmen.

- 6 Der RdErl. v. 22. 12. 1992 – SMBl. NW. 20524 – wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1994 S. 1516.

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 12. November 1994

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 12. November 1994 aufgrund des § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NW. S. 204) – SGV. NW. 2122 – die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. November 1994 – VB 3 – 0810.74 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1976 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 Satz 1 der Beitragsordnung – Beitragstabelle – wird wie folgt geändert:

1. Die Beitragssätze der folgenden Beitragsgruppen werden erhöht:

I. 1.	von DM 1 428,- auf	DM 1 572,-
I. 2.	von DM 408,- auf	DM 444,-
I. 3.	von DM 408,- auf	DM 444,-
I. 4.	von DM 714,- auf	DM 780,-
I. 5.	von DM 306,- auf	DM 336,-
I. 6.	von DM 960,- auf	DM 1 056,-
II. 1.	von DM 528,- auf	DM 576,-
III. 1.	von DM 306,- auf	DM 336,-

2. In Beitragsgruppe IV. 1. werden
 - a) nach dem Wort „die“ das Wort „vorübergehend“ eingefügt und
 - b) nach dem Wort „ausüben“ die Wörter „, und Zahnärzte, die ihre zahnärztliche Tätigkeit vor dem 31. 12. 1994 aufgegeben haben,“ angefügt.
3. Im Anschluß an die Beitragsgruppe IV. 1. wird die Beitragsgruppe IV. 2. angefügt:

„IV. 2. Zahnärzte, die mit Jahresbeginn 1995 ihre zahnärztliche Tätigkeit aufgegeben haben
= 120,- DM“

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 12. November 1994

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage
Dr. Erdmann

– MBl. NW. 1994 S. 1516.

21630

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen freier gemeinnütziger und kommunaler Träger im Bereich der Familienhilfe und Kinderhilfe

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 18. 11. 1994 –
IV A 5 – 6706.21

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 21630) wird wie folgt geändert:

I.

1. In der Überschrift wurden die Wörter „und kommunaler“ gestrichen.
2. In Nummer 1.1 werden die Wörter „und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV)“ gestrichen.
3. In Nummer 3.1 wird die Angabe „§ 9 JWG“ durch „§ 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –“ ersetzt.
4. Die Nummer 3.3 wird gestrichen.
5. In Nummer 5.21 werden die Klammerzusätze „(Bei Gemeinden (GV) ist Nr. 2.4 VVG zu beachten.)“ und „(bei Gemeinden (GV) ist Nr. 1.1 VVG zu beachten)“ gestrichen.
6. In Nummer 5.41 ist „Herichten“ in „Herrichten“ zu berichtigen.
7. In Nummer 7.1.2 werden die Wörter „bzw. VVG“ gestrichen.
8. In Nummer 7.4.1 werden im ersten Spiegelstrich die Wörter „– von freien Trägern“ gestrichen. Der zweite Spiegelstrich entfällt.
9. In Nummer 7.5 werden die Wörter „, bzw. die VVG“ gestrichen.
10. Nr. 8 erhält folgende Fassung:
 8. Außerkrafttreten
Die Richtlinien treten mit Ablauf des 31. 12. 2000 außer Kraft.

II.

In der **Anlage 1** werden

1. in Teil 1. das Wort „Landkreis“ durch „Kreis“ ersetzt

und der Hinweis auf die Fußnote hinter „eingerrichtet“ gestrichen,

2. in Teil 1., 8. und 9. jeweils die Wörter „gilt nicht für Gemeinden (GV):“ gestrichen,
3. in Teil 8. Nummer 8.4 und in Teil 9. die Angabe „§ 9 JWG“ durch „§ 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –“ ersetzt,
4. in Teil 10. die Wörter „bzw. Nr. 6.8 VVG“ gestrichen.

III.

In der **Anlage 2** werden

1. in Teil 1. das Wort „Landkreis“ durch „Kreis“ ersetzt und die Wörter „gilt nicht für Gemeinden (GV):“ gestrichen,
2. in Teil 7. Nummer 7.4 wird die Angabe „§ 9 JWG“ durch „§ 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –“ ersetzt.

IV.

Die **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

1. Unter „Anlg.“ entfällt:
„□ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest-G –“.
2. In Abschnitt I. Nummer 3. wird das Wort „Zuweisung“ gestrichen und in Nummer 6. werden die Wörter „im Rahmen der verfügbaren Landesmittel“, „bei freien Trägern“ und die Wörter „– bei Gemeinden (GV) nach Nr. 1.43 ANBest-G“ gestrichen.
3. In Abschnitt II. werden die Wörter „ANBest-G“, „Nrn. 1.41, 1.42, 1.44, 2.2, 5.14, 5.2, 7.6, 9.31, 9.5 ANBest-G bzw.“ sowie die Nummer 2 gestrichen.
4. Die bisherige Nummer 3. wird Nummer 2 und die Wörter „gilt nicht für Gemeinden (GV):“ werden gestrichen.

V.

In der **Anlage 4**

1. entfällt bei „Anlg.“
„□ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P/“ gestrichen,
2. in Abschnitt I. werden in Nummer 3. das Wort „Zuweisung“ und in Nummer 6. das Wort „ANBest-G“ gestrichen,
3. in Abschnitt II. werden die Wörter „ANBest-G“, „Nrn. 1, 3, 1.41, 1.43, 2.2, 5.2, 6, 7.6 ANBest-G bzw. die“ sowie „7.1 ANBest-G und“ gestrichen.

VI.

In der **Anlage 5** werden

1. in Teil II. Nummer 2. die 2) gestrichen,
2. in Teil IV. die Wörter „§ 37 GemHVO bzw.“ und die Wörter „– eine Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P, – nicht unterhalten wird.“ gestrichen.
3. Die Überschrift über dem letzten im Rahmen gesetzten Text erhält folgende Fassung:
V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde (Nr. 12.2 VV zu § 44 LHO)

VII.

Die Richtlinien treten am 1. Januar 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2000 außer Kraft.

– MBl. NW. 1994 S. 1517.

631

Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 11. 1994 –
I D 5 – 0125 – 3

Die Anlage zu meinem RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.23 VV zu § 44 LHO wird folgender Satz 2 angefügt:

Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete

Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß mit nicht bestimmbar späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

2. Nummer 1.331 VVG zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:

1.331 die Maßnahme nach fachlicher Bewertung unaufschiebbar ist oder

3. Nummer 1.332 VVG zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:

1.332 ein späterer Maßnahmebeginn voraussichtlich Mehraufwand verursacht, der über die übliche Teuerungsrate deutlich hinausgeht.

4. Nummer 1.333 VVG zu § 44 LHO entfällt.

5. Es wird folgende neue Nummer 1.34 VVG zu § 44 LHO eingefügt:

1.34 Mit der Genehmigung einer Ausnahme von Nr. 1.3 ist dem Antragsteller zugleich mitzuteilen, daß die Genehmigung einer Ausnahme von Nr. 1.3 einen Anspruch auf eine spätere Förderung nicht begründet.

6. Die bisherigen Nummern 1.34 und 1.35 VVG zu § 44 LHO erhalten die neuen Nummern 1.35 und 1.36.

7. In Nummer 2.23 VVG zu § 44 LHO wird folgender Satz 2 angefügt:

Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß mit nicht bestimmbar späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

8. Nummer 8.7 VVG zu § 44 LHO erhält folgende Fassung:

8.7 Von einer Rückforderung ist regelmäßig abgesehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 2000 DM nicht übersteigt. Von der Geltendmachung eines Zinsanspruchs ist regelmäßig abgesehen, wenn die Zinsen 500 DM nicht übersteigen.

9. In Nummer 11.13 VVG zu § 44 LHO wird folgender Satz 3 angefügt:

Die Prüfung der Angaben in dem Verwendungsnachweis kann auf Stichproben beschränkt werden.

10. In Nummer 13 VVG zu § 44 LHO wird die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

11. Nummer 1.2 ANBest-G erhält folgende Fassung:

1.2 Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

12. In Nummer 2 ANBest-G zu § 44 LHO werden die Wörter „wenn die Änderung den Betrag von 1000 DM übersteigt,“ ersatzlos gestrichen.

13. In Nummer 5.11 ANBest-G werden die Wörter „oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 1000 DM“ ersatzlos gestrichen.

- MBl. NW. 1994 S. 1517.

770

Katastrophenschutz

Vorbereitende Maßnahmen für die Abwehr von Katastrophen aus Schäden an Mineralölföhrleitungen

Gem. RdErl. d. Innenministeriums - II C 4 - 2.185 - 1,
d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft - IV B 7 - 1574 - 30185 -
u. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales - III A 5 - 8603.4 -
v. 4. 10. 1994

Der Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für

Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 6. 1973 (SMBl. NW. 770) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1994 S. 1518.

7920

Berücksichtigung von Belangen der Forstwirtschaft durch die Jagdbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 11. 1994 -
III B 6 - 71-20-00.00/IA - 1 62.12.02

1. Nach § 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJG) darf Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild nur aufgrund und im Rahmen eines Abschußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist. Diese Regelung wird durch § 22 Landesjagdgesetz (LJG) ergänzt, wonach der Abschußplan zu bestätigen ist, wenn er u. a. den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht. Zu den insoweit zu berücksichtigenden Vorschriften gehört insbesondere § 1 Abs. 2 Satz 2 BJG. Hiernach muß die Hege so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Im Hinblick auf diese Bestimmung ist in § 22 Abs. 4 LJG ergänzend festgelegt, daß bei Abschußplänen sowohl bereits eingetretenen als auch zu erwartenden Wildschäden hinreichend Rechnung zu tragen ist.

2. Diese gesetzlichen Gebote sind bei der Bestätigung bzw. Festsetzung von Abschußplänen zu beachten. Der den genannten Wirtschaftsbereichen insoweit gesetzlich eingeräumte besondere Schutz darf jedoch nicht dazu führen, daß der gesamte Wildbestand eines Jagdbezirks abgeschossen wird; denn das Bundesjagdgesetz geht weiter davon aus, daß ein den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßter artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten werden soll. Damit muß die Einwirkung durch freilebendes Wild, jedenfalls in gewissem Umfang, allgemein hingenommen werden.

3. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung obliegt der Schutz der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigten in einem Jagdbezirk in besonderem Maße auch den Jagdbehörden. Zwar kommt diese Schutzverpflichtung in aller Regel bei Maßnahmen der unteren Jagdbehörden besonders zum Tragen, jedoch gilt sie in gleicher Weise auch für die oberen und die obersten Jagdbehörden. Verletzungen dieser Schutzverpflichtung vermögen ggf. Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) zu begründen.

4. Bei dieser Sachlage übernehmen die unteren Jagdbehörden und die Jagdbeiräte bei der Bestätigung bzw. Festsetzung von Abschußplänen besondere Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern und den Jagdausübungsberechtigten. Deshalb ist es notwendig, daß sich Jagdbehörden und Jagdbeiräte über die Wildschadenssituation informieren. Dem trägt § 22 Abs. 3 und 4 LJG Rechnung, wonach der Abschußplan nach Anhörung der unteren Forstbehörde zu bestätigen oder festzusetzen ist.

5. Als Maßstab für die in einem Jagdbezirk tragbare Wildschäden kommen sowohl waldbauliche, ökonomische als auch ökologische Kriterien in Betracht.

6. Kann im Einzelfall das erforderliche Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nicht erzielt werden, so hat die untere Jagdbehörde der oberen Jagdbehörde unverzüglich unter Vorlage der Verwaltungsvorgänge zu berichten. Der Bericht muß eingehende Angaben über den Wildbestand und die Wildschadensverhältnisse enthalten; ferner ist darzulegen, aus welchen Gründen das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nicht erzielt werden konnte. Die obere Jagdbehörde setzt dann den Abschußplan

- im Einvernehmen mit dem Landesjagdbeirat fest (§ 22 Abs. 6 LJG).
7. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Vertreter der unteren Forstbehörden erhebliche und durch Gutachten (z. B. Festsetzung des Abschlußplanes geltend macht. In diesem Fall entscheidet die obere Jagdbehörde nach Anhörung der höheren Forstbehörde.
 8. Werden Wildschäden, die das übliche Maß erheblich übersteigen, festgestellt, ist den Jagdausübungsberechtigten nach Maßgabe des § 27 BJG aufzugeben, den Wildbestand innerhalb angemessener Frist in bestimmtem Umfang zu verringern. Eine solche Anordnung, die einen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers nicht voraussetzt, muß jeweils konkret festlegen, in welchem Jagdbezirk, in welchem Umfang und in welcher Zeit eine bestimmte Wildart zu verringern ist. Im Verhältnis zu § 21 Abs. 2 BJG handelt es sich bei § 27 BJG um eine Ausnahmegesetzvorschrift, bei deren Anwendung es des Einvernehmens mit dem Jagdbeirat nicht bedarf. Ob der Jagdbeirat im Hinblick auf § 51 Abs. 5 Satz 2 LJG anzuhören ist, hängt davon ab, ob die zu treffende Entscheidung Fragen von grundsätzlicher Bedeutung berührt. Der Stellungnahme des Jagdbeirates kommt dabei lediglich die Bedeutung einer die Jagdbehörde nicht bindenden Empfehlung zu.
 9. Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 3. 1979 (SMBL. NW. 7920) tritt außer Kraft.
 10. In der Nummer 4.2 der Anlage 1 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ ersetzt.
 11. Bei der Anlage 2 (Zuwendungsbescheid/Projektförderung) entfallen in Nummer 5 die Wörter „im Rahmen der verfügbaren Landesmittel“ und unter „Anlagen“ die Wörter „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G –)“.
 12. In der Nummer 6 entfallen die Wörter „/bei Zuwendungen an Gemeinden (GV): ANBest-G –“.
 13. In Nummer 6.1 entfallen die Wörter „bzw. Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3, 4, 5.11, 5.14, 5.15, 5.2, 6, 7.1 bis 7.4, 9.31 der ANBest-G –“.
 14. Bei Anlage 3 (Verwendungsnachweis) werden die Wörter „An den Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „An die Bezirksregierung/Dezernat 37“ ersetzt.
 15. Dieser Runderlaß tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

– MBL. NW. 1994 S. 1519.

– MBL. NW. 1994 S. 1518.

814

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
für die sozialpädagogische Begleitung
bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– III C 2 – 3350.0 – v. 7. 11. 1994

Mein RdErl. v. 18. 4. 1984 (SMBL. NW. 814) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 entfallen die Wörter „und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –“.
2. In Nummer 3
 - entfällt Nummer 3.1 „Gemeinden (GV)“,
 - die Nummer 3.2 wird Nummer 3.1,
 - die Nummer 3.3 wird Nummer 3.2.
3. In Nummer 5.2 entfallen die Wörter „Gemeinden (GV) 10 000 DM“ und „sonstige Träger“.
4. In Nummer 5.3 entfällt das Wort „Zuweisung“.
5. In Nummer 6.1 werden die Wörter „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der Bezirksregierung“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „denen“ ersetzt.
6. In Nummer 6.21 werden die Wörter „der zuständige Regierungspräsident“ durch die Wörter „die zuständige Bezirksregierung“ ersetzt.
7. In Nummer 6.4 entfallen die Wörter „und für Zuwendungen an Gemeinden (GV) die VVG zu § 44 LHO“.
8. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

7 Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Ablauf des 31. 12. 1995 außer Kraft.
9. Bei der Anlage 1 (Antrag) werden die Wörter „An den Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „An die Bezirksregierung/Dezernat 37“ ersetzt.

9211

**Ausgabe von Fahrzeugbrief-Vordrucken
durch die Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 17. 11. 1994 –
III C 2-21-16/11

Das Bundesministerium für Verkehr hat im Verkehrsblatt 1994 S. 682 eine Richtlinie über die Ausgabe von Fahrzeugbrief-Vordrucken durch die Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen bekanntgegeben.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 7. 6. 1983 (SMBL. NW. 9211) wird aufgehoben.

– MBL. NW. 1994 S. 1519.

II.

Ministerpräsident

**Generalkonsulat
der Dominikanischen Republik, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 11. 1994 –
II B 6 – 411 – 2

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Frau Rafaela Alburquerque de Gonzales am 11. November 1994 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Clara de Luna Peguero, am 26. 10. 1990 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL. NW. 1994 S. 1519.

Innenministerium

IT-Fortbildungsprogramm 1995

Bek. d. Innenministeriums v. 11. 11. 1994 –
V B 1/51-20.43

Das IT-Fortbildungsprogramm 1995 liegt, ebenso wie für das vorherige Jahr, nicht nur als Broschüre, sondern auch als Diskette vor. Mit dem neuen Programm wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein vielseitiges Angebot an IT-Fortbildungsmöglichkeiten eröffnet. Dies gilt

insbesondere für den Bereich der Arbeitsplatzrechner, für den das Lehrgangsangebot deutlich erhöht wird. Die detaillierten Beschreibungen der Lehrgänge, der Zielgruppen und der Lernziele bilden die Grundlage für eine individuelle Fortbildungsplanung.

Gegen Entrichtung der entsprechenden Teilnehmergebühren können auch Nichtlandesbedienstete an den Veranstaltungen teilnehmen.

Das IT-Fortbildungsprogramm 1995 kann beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW, Postfach 101105, 40002 Düsseldorf, Tel. (0211) 9449-6029 als Broschüre bzw. als Diskette angefordert werden. Darüber hinaus kann das Programm über den DVS-Informationsservice im DVS-Nutzerservice abgerufen werden. Damit ist ein schneller Zugriff auf gewünschte Lehrgänge und Termine sowie ggf. auf freie Lehrgangsplätze gegeben. Informationen über den Zugang zum DVS-Nutzerservice sind unter der Telefonnummer (0211) 9449-2350 erhältlich.

– MBl. NW. 1994 S. 1519.

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministeriums v. 23. 11. 1994 –
I B 1/24 – 12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Stafflenbergerstraße 76, 70184 Stuttgart habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 an insgesamt 16 Tagen auf Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.

– MBl. NW. 1994 S. 1520.

Finanzministerium

Entlastung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 1991

Bek. d. Finanzministeriums v. 17. 11. 1994 –
I D 3 – 0114 – 2/91

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 23. 9. 1994 auf der Grundlage der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1991 und des Jahresberichtes des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Prüfungen im Geschäftsjahr 1992/93 der Landesregierung gemäß Artikel 86 Abs. 1 LV i. V. m. § 114 Abs. 2 LHO Entlastung erteilt.

– MBl. NW. 1994 S. 1520.

I.

923

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Fahrzeuge des öffentlichen Personen- verkehrs an Verkehrsunternehmen (Fahrzeugförderung ÖPNV-NRW)

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 9. 11. 1994 – II C 4–49–50

Der RdErl. des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 27. 1. 1993 (SMBl. NW. 923) wird wie folgt geändert:

- 1 Der letzte Satz der Ziffer 4.4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Höhe der Zuwendung darf bei Standard-Bussen 50%, bei Stadtbahnwagen sowie Straßenbahnwagen in Niederflerbauweise 55% der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten.“

- 2 „Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von– DM, jedoch maximal in Höhe von 50 v. H. bei Standard-Bussen bzw. 55 v. H. bei Stadtbahnwagen sowie Straßenbahnwagen in Niederflerbauweise als Zuweisung/Zuschuß gewährt. Zuwendungsfähig sind dabei lediglich durch Rechnungen Dritter belegte Kosten.“

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

– MBl. NW. 1994 S. 1520.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589